

# Recht auf Gerechtigkeit

Warum Frauen mit Behinderungen in Bangladesch kaum ihr Recht einfordern

Barrister Nawmi Naz Chowdhury

Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich viel in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bangladesch getan – vor allem dank des Einsatzes von Interessenverbänden und Menschenrechtsorganisationen. Doch während neue Gesetze und internationale Konventionen noch auf ihre Umsetzung warten, bleibt das Justizsystem vor allem für Frauen mit Behinderungen weitgehend unerreichbar. Die Anwältin Nawmi Naz Chowdhury berichtet von der Zusammenarbeit von Interessenverbänden für Menschen mit Behinderungen und dem *Bangladesh Legal Aid and Services Trust* (BLAST, Bangladeschs Stiftung für juristische Hilfe und Dienstleistungen).

Am 7. Dezember 2015 berichtete die Zeitung *The Daily Prothom Alo* von dem Fall einer jungen Frau mit einer Sprachbehinderung: Ihr Ehemann und seine Familie behandelten sie schlecht, beleidigten sie und forderten aufgrund ihres „Makels“ eine Mitgift in Höhe von 100.000 Bangladeshi Taka (BDT, etwa 1170 Euro). Nach einem halben Jahr floh sie zurück zu ihrer Familie, wurde aber von ihrer Schwiegerfamilie davon überzeugt, zurückzukommen. Bei ihrer Rückkehr überließ diese sie drei Männern, die sie vergewaltigten und an einem Müllplatz zurückließen. Dort wurde sie von ihren Eltern gefunden und mit Hilfe eines *One Stop Crisis Centers* in ein Krankenhaus eingeliefert. (*The Daily Prothom Alo*)

Obwohl Fälle wie dieser in Bangladesch häufig auftreten, gibt es keine zuverlässigen landesweiten Statistiken zu Gewalt an Frauen – schon gar nicht zu Frauen mit Behinderungen. NRO durchforsten daher in mühsamer Arbeit die mediale Berichterstattung nach Vorfällen von Gewalt an Frauen. Die Menschenrechtsorganisation *Ain o Salish Kendra* (ASK) veröffentlichte in ihrem Jahresbericht 2015 eine Auswertung von zehn landesweiten Zeitungen, die sie durch die Ergebnisse ihrer eigenen Nach-

forschungen in 15 Distrikten ergänzte (Tabelle 1).<sup>1</sup>

Zur Anzahl der in Bangladesch lebenden Menschen mit Behinderungen gibt es kaum offizielle Erhebungen. Der Zensus 2011 gibt den Bevölkerungsanteil von Menschen mit Behinderungen mit 1,4 Prozent an, bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 160 Millionen Menschen.<sup>3</sup> In den letzten Jahren hat sich einiges in Bezug auf die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung getan. Bangladesch war 2007 eines der ersten Länder, welche die Konvention der Vereinten Nationen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) ratifizierte. 2013 folgte ein neues Gesetz zum Umgang mit Behinderung.

Doch wie sieht es mit der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus? Im Jahr 2014 führten die *National Grassroots Disabilities Organization* (NGDO), das *National Council of Disabled Women* (NCDW) und die *Bangladesh Legal Aid and Services Trust* (BLAST) in einer gemeinsamen Initiative eine Erhebung zum Stand der Implementierung der UN-Konvention durch.<sup>4</sup> 64 Prozent der Befragten waren der Meinung, dass Frauen mit Behinderungen aufgrund ihres Geschlechts und der Be-

hinderung besonders stark gefährdet seien. Aus den Gruppendiskussionen ging hervor, dass verheiratete Frauen mit Behinderungen häufig Opfer von häuslicher Gewalt durch ihre Ehemänner wurden, die sie dann verließen, um keinen Unterhalt zahlen zu müssen. In manchen Fällen wurden die Frauen auch dazu gedrängt, ihre Erbanteile an ihre Ehemänner abzugeben. Mehrfach wurde auch berichtet, dass Männer neu heirateten ohne ihre Frauen darüber zu informieren. Aus Angst vor der Scheidung oder davor, eine Last für die eigenen Eltern zu sein, unternahmen die betroffenen Frauen meistens keine rechtlichen Schritte. Die Teilnehmer der Gruppendiskussionen erzählten auch, dass unverheiratete Frauen häufig von ihren Verwandten oder Nachbarn nicht geschützt und unterstützt würden, sondern diese sie im Gegenteil mental und physisch misshandelten. Besonders schlimm sei es für Frauen, die sexuell missbraucht wurden, da die Familien sie anschließend einsperrten und damit zum doppelten Opfer machten.

## Das Recht auf Gerechtigkeit

Gemäß Artikel 27 der Verfassung Bangladeschs sind Frauen mit Behinderungen vor dem Gesetz gleichberechtigt. Artikel 31 garantiert ihnen

Art der Gewalttat	Anzahl der berichteten Vorfälle	Anzahl der Todesfälle (einschließlich Suizide)	Anzahl der angezeigten Gewalttaten
Vergewaltigung (einschließlich versuchter und Gruppenvergewaltigung)	846	60 (2 Suizide)	477
Häusliche Gewalt	373	327 (54 Suizide, 212 Morde durch den Ehemann; 61 Morde durch die Schwiegerfamilie/Verwandte)	146
Sexuelle Belästigung	224	15 (10 Suizide, 5 Morde durch den Belästigenden)	0
Gewalttaten/Folter mit Bezug auf Mitgift	298	197 (10 Suizide, 187 starben an erlittenen Verletzungen)	158
Säureattacken	35	3	8
„Fatwa“/Shalish	12	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>1788</b>	<b>602</b>	<b>792</b>

Tabelle 1: ASK-Bericht über Gewalt an Frauen im Jahr 2015. Der Bericht stützt sich vor allem auf die öffentliche Berichterstattung.

des Weiteren das Recht auf Schutz durch die Gesetze und gemäß den Gesetzen behandelt zu werden. Der *Rights and Protection of Persons with Disabilities Act* von 2013 (Gesetz für die Rechte und den Schutz von Personen mit Behinderungen) setzte die Forderungen der UN-Konvention weitestgehend um und definierte beispielsweise eine große Bandbreite an Behinderungen und Einschränkungen – darunter auch Taub- und Blindheit oder Autismus – als seinen Geltungsbereich.<sup>5</sup> Der Staat verpflichtete sich zudem, Personal auszubilden, um

- Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt, Ausbeutung oder Folter wurden, uneingeschränkten Zugang zur Justiz zu gewährleisten
- Gesundheitsleistungen zu organisieren
- alle Opfer von sexueller Gewalt, die Behinderungen haben, zu rehabilitieren und Schritte für ihre

sichere Unterbringung zu unternehmen.

Darüber hinaus wurden Menschen mit Behinderungen auch im *Legal Aid and Services Act* (Gesetz für juristische Hilfe und Dienstleistungen) aus dem Jahr 2000 als Prioritätsgruppe für die Bereitstellung von juristischem Beistand anerkannt.

Dennoch bedeuten die Nicht-Implementierung der gesetzlichen Bestimmungen von 2013 und ein Mangel an zuständigen Einrichtungen, dass Frauen mit Behinderungen kaum Zugang zum Justizsystem haben und ihnen damit ihr verfassungsmäßiges Recht auf Gleichberechtigung vor dem Gesetz verwehrt bleibt.

**Barrieren auf rechtlichen, gesellschaftlichen und technischen Ebenen**

Die damalige Sonderbeauftragte für extreme Armut und Menschenrech-

te der Vereinten Nationen, Magdalena Sepúlveda Carmona, wies 2012 darauf hin, dass in Entwicklungsländern viele Hindernisse beim Zugang zum Justizsystem auf die Armut der Bevölkerung zurückzuführen seien. Als besonders betroffen hob sie die Bevölkerungsgruppe „arme Frauen“ hervor:

„In Armut lebende Frauen sehen sich häufig großen sozialen Barrieren gegenüber, wenn sie einen Fall vorbringen möchten. In manchen Gesellschaftssystemen verhindern kulturelle Normen, dass Frauen in Streitigkeiten ihren Standpunkt selbst vertreten. Vor allem Frauen, die Opfer von sexueller oder häuslicher Gewalt geworden sind, fürchten die Strafen aus ihrem direkten sozialen Umfeld, wenn sie ihr öffentliches Recht einfordern würden. Gesellschaftliche Zwänge sind mit dafür verantwortlich, dass Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt kaum verfolgt werden.“ (UNHCHR)

In Bangladesch zählen Menschen mit Behinderungen, besonders behinderte Frauen, zu den Ärmsten und Verletzbarsten der Gesellschaft. Der niedrige sozio-ökonomische Status dieser Frauen führt gepaart mit ihrer Behinderung zu einer gesellschaftlichen Marginalisierung. Diese Faktoren bilden auch die Barrieren für ihren Zugang zum Justizsystem, da sie von gesellschaftlichen und juristischen Akteuren gleichsam vernachlässigt und diskriminiert werden. Beispielsweise gaben in der erwähnten Umfrage zur Umsetzung des Gesetzes von 2013 64 Prozent der Befragten an, dass die mit der Befragung beauftragten Untersuchungsbeamten die Befragungen gar nicht erst durchführten, wenn die Opfer von Gewalt und Missbrauch behinderte Frauen und Mädchen, waren.

Diese Hindernisse kommen für die Frauen mit Behinderungen zu jenen hinzu, mit denen behinderte Menschen im Alltag in Bangladesch ohnehin konfrontiert sind. Dazu zählen beispielsweise Einschränkungen beim Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, schwer zugängliche Polizeistationen, Ämter und Gerichte, Schwierigkeiten bei der Nutzung von Informationstechnologien wie Handys und Internet sowie die unzureichende Ausstattung von Gerichten und Ämtern mit adäquaten computergestützten Kommunikationshilfen oder der mangelnde Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern.

Haben Frauen mit Behinderungen dann juristische Schritte eingeleitet, müssen bis zur eigentlichen Rechtsprechung noch viele weitere Hürden genommen werden. Diese ergeben sich aus Lücken im Gesetz und aus der Art seiner Auslegung:

- Gesetzliche Barrieren sind zum Beispiel im Abschnitt 118 des Beweismittelgesetzes von 1872 für geistig behinderte Menschen festgeschrieben: Beweismittel von Personen, die nicht in der Lage

sind, die an sie gerichteten Fragen während des Verfahrens zu verstehen, werden nicht akzeptiert.<sup>6</sup>

- Weitere Barrieren liegen in einem Mangel an Beratungsstellen.
- Die schlechte Ausstattung mit Kommunikationshilfen vor allem für Sprech-, Hör- und Sehbehinderte führt zu Hindernissen in der Verständigung.<sup>7</sup>
- Verfahrensverzögerung aufgrund des Bearbeitungsrückstands bei Berufungen und wiederholter Unterbrechungen von Verhandlungen bedeuten weitere Hürden.
- Personal- und Infrastrukturmängel und daraus hervorgehende unzureichende Hilfeleistungen werden als Barriere wahrgenommen.
- Hinzu kommt, dass die Gerichtsbeamten häufig unzureichende Kenntnis über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre eigenen Pflichten haben und wenig Verständnis für die

Lebenssituation der Betroffenen aufbringen.

Die Verzögerung von Gerichtsverfahren bedeutet letzten Endes, dass den betroffenen Frauen mit Behinderung die Rechtsprechung verwehrt bleibt. Zwischen September 2013 und Februar 2014 hat BLAST 13 Frauen mit Behinderungen juristischen Beistand geleistet. Die meisten dieser Fälle befinden sich noch in der Schwebe, andere zogen sich über zwölf Jahre hin.

Die Schwierigkeiten beim Zugang zum Justizsystem führen dazu, dass die meisten Fälle, in denen Frauen mit Behinderungen involviert sind, außergerichtlich – das heißt im Rahmen des traditionellen shalish-Systems – geregelt werden. *Disabled People's Organizations* (DPOs, Organisationen für behinderte Menschen) trugen im Rahmen von *Field Group Discussions* einige Gründe für dieses Verhalten zusammen: Druck und Stigmatisierung

## Fallgeschichte 1

### Beschreibung des Vorfalls

Im Jahr 2002 begann eine damals 25-jährige Frau mit einer Sehbehinderung als Hausangestellte zu arbeiten. Wenig später erfuhr ihre Hausherrin, dass die Frau von einer Organisation aufgrund ihrer Behinderung etwas Geld bekommen hatte und bat sie, ihr das Geld zu leihen, um die ausstehende Stromrechnung zu begleichen. Nach zwei Monaten erbat die Frau ihr Geld zurück und wurde daraufhin von der Hausherrin und anderen Familienmitgliedern geschlagen und vom Dach geworfen.

### Rechtliche Schritte

Die Schwester des Opfers verklagte die Hausherrin unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Unterschlagung von Gewalttaten gegen Frauen und Kinder aus dem Jahr 2000. Der Fall wurde 2003 als Nari O Shishu Nirjatan Damon mit der Nummer 598 registriert.

Die Angeklagten erhoben jedoch Einspruch gegen die Antragsteller, die wiederum vor die *High Court Division* (HCD) des Obersten Gerichtshofes zogen, um die Gegenvorwürfe entkräften zu lassen. Dieses Prozedere dauerte fast acht Jahre, bis die HCD die Vorwürfe der Angeklagten am 21.11.2011 zurückwies und das eigentliche Verfahren fortgesetzt werden konnte.

Im weiteren Verlauf des Prozesses wurden Zeugen vernommen und schließlich das Urteil am 11.11.2015 verkündet: Die Angeklagten wurden aufgrund von unzureichenden Beweisen freigesprochen.

## Fallgeschichte 2

### Fallgeschichte 2:

2006 wurde eine Frau mit Sprach- und Hörbehinderungen im Pabna-Distrikt (westlich von Dhaka) von einem Nachbarn vergewaltigt. Ein weiterer Nachbar wurde Zeuge der Tat und rief laut um Hilfe, sodass der Täter von seinem Opfer abließ und flüchtete. Nachdem eine lokale Zeitung von dem Fall berichtete, bot der Täter der Familie des Opfers eine finanzielle Kompensation an. Der Vater des Opfers nahm diese jedoch nicht an und bat stattdessen die Lokalregierung um Hilfe. Diese empfahl jedoch, den Fall außergerichtlich zu regeln, da der Täter aus einer einflussreichen Familie stamme.

Durch den Zeitungsartikel wurde die lokale DPO *Uttaran Protibondhi Unnoyon Songstha* auf den Fall aufmerksam und besuchte die Familie des Opfers. Mit Hilfe der DPO konnten das Opfer und ihre Familie Anzeige bei der Polizei erstatten. Nach der Tat waren die medizinischen Beweise zerstört worden, da Polizeibeamte dem Opfer gesagt hatten, sich gründlich zu waschen. Die Polizei weigerte sich zunächst, den Fehler zuzugeben und die Beschwerde anzunehmen. Die DPO, lokale NRO, Journalisten und die Verwaltung drängten die Polizei jedoch dazu, ihr nachzugehen. Der Beschuldigte wurde festgenommen und vor Gericht angeklagt. Während des Prozesses stellte das Tribunal für Gewalttaten an Frauen und Kindern in Kushtia einige Zeugenaussagen infrage. Der Staatsanwalt stellte jedoch beim High Court einen Antrag auf Einbeziehung aller Zeugenaussagen, dem stattgegeben wurde. Im März 2013 wurde der Angeklagte schuldig gesprochen und zu lebenslanger Haft verurteilt. (*Good Practice Report on Access to Justice for People with Disabilities in Bangladesh*)

durch die unmittelbare Umgebung, mangelnde Rückmeldungen aus dem Justizsystem, Druck von Seiten der lokalen Polizei, die Beschuldigungen zurückzuziehen, Dauer des Verfahrens, die Sorge die Familienehre zu verletzen oder Druck von lokalen Eliten. (*Report on Current Status of Persons with Disabilities in Bangladesh* 2015)

DPOs und der Zugang zum Rechtssystem

DPOs, Selbsthilfegruppen und Rechtshilfeorganisationen haben in den letzten Jahren viel unternommen und Ansätze entwickelt, um Frauen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, rechtlich beizustehen.<sup>8</sup> So konnten sie auf einige Frauen davon überzeugen, rechtliche Schritte gegen die Täter einzuleiten.

Neben den etwas ausführlicher geschilderten Fällen konnten DPOs in vielen Fällen auch im kleinen Rahmen Opfer von Gewalttaten unterstützen. In einem Fall beispielsweise brachte eine DPO eine taube Frau mit einem Anwalt zusammen, der die Kosten für einen Gebärdendolmetscher selbst übernahm und ihr somit den Zugang zum Justizsystem ermöglichte. DPOs leisten oder vermitteln auch psychologische Hilfe, übernehmen Fahrtkosten oder vermitteln professionelle Rechtshilfeorganisationen. (*Good Practice Report on Access to Justice for People with Disabilities in Bangladesh*)

### Empfehlungen der Rechtshilfeorganisationen

Die gemeinsame Initiative der Rechtshilfeorganisationen NGDO,

NCDW und BLAST, die die Implementierung der neuen Gesetze untersuchte, hat folgende Empfehlungen ausgesprochen, um Frauen mit Behinderungen den Zugang zum Rechtssystem zu ermöglichen:

1. Die bestehenden Gesetze müssen vollständig implementiert werden, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen Zugang zu den verschiedenen juristischen Institutionen haben. Dies betrifft zum Beispiel die Abschnitte 5 (Zugänglichkeit) und 6 (Mobilität) des Gesetzes von 2013, die den Abbau von physischen Barrieren einfordern. Auch die gesetzlichen Regelungen zum Baurecht und dem Zugang zu öffentlichen Gebäuden müssen umgesetzt werden. Im Bereich der Verfassungsrechte und des Strafrechts müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen respektiert werden.

2. Frauen mit Behinderungen müssen über ihre Rechte aufgeklärt und über mögliche Hilfestellungen informiert werden. Dazu gehören:

- Die nationale Hilfsnummer für Frauen<sup>9</sup>: rechtlicher Beistand, Polizeischutz, telefonische Beratung, Empfehlung von weiteren Dienstleistungen, Information zum Thema Gewalt, etc.
- Unterstützung durch und Dienstleistungen von staatlichen und NRO, die rechtlichen Beistand im ganzen Land anbieten.
- *One Stop Crisis Centers* (OCCs) und *Victim Support Centers* (VSCs) als Angebote des Ministeriums für Frauen- und Kinderangelegenheiten. Sie bieten Soforthilfe: Gesundheitsversorgung, Rechtsbeistand, Polizeischutz, sichere Unterkunft, psycho-soziale Beratung.
- Die Tätigkeitsfelder der *Special Tribunals on Suppression of Violence against Women and Children* (Sondertribunale für die Unterschlagung von Gewalttaten an Frauen und Kindern) in 64 Distrikten.

- Das Angebot der Nationalen Menschenrechtskommission (BNHRC). Sie nimmt als Teil ihres Mandates Anzeigen von Menschenrechtsverletzungen entgegen und ist befugt, Fälle zu untersuchen, Mediatoren einzusetzen und Rechtsbeihilfe zur Verfügung zu stellen.
- Das Forum, das im Zuge des Gesetzes zum Recht auf Informationsbeschaffung von 2009 für Frauen mit Behinderungen von der Informationskommission eingerichtet wurde. Es unterstützt Frauen darin, ihr Recht auf Informationsbeschaffung von staatlichen und privaten Institutionen einzufordern.
- Landesweit agierende Medien oder Regierungsstellen, die effektiver als DPOs Aufmerksamkeit für einen Fall erregen und damit den oder die Täter unter Druck setzen können. DPOs leisten eher Basisarbeit.

3. Alle Beamten und Dienstleister im Justizsektor sollten über die Themen der Behindertenrechte und -angelegenheiten sensibilisiert und aufgeklärt werden. Um dies zu erreichen, sollten Rechte und Angelegenheiten von Behinderten:

- in die Curriculae von Jura-Studenten an den Universitäten aufgenommen,
- in Modulen für Richter, Gerichtsangestellte, Polizisten und Gefängnisbeamte angeboten,
- in den Kanon für professionelles Verhalten und Etikette der Anwaltskammern integriert,
- den Mitgliedern der dörflichen Verwaltung nahegebracht,
- und die Regeln und Richtlinien, die im *CEDAW Bench Book for Judges and Magistrates*<sup>10</sup> enthalten sind, vollständig implementiert werden.

4. Um Prozesse, an denen Frauen mit Behinderungen beteiligt sind, zu beschleunigen, sollten sie gemäß den

geltenden Richtlinien priorisiert werden.<sup>11</sup> Dies umfasst beispielsweise Themen wie Vorladungen, Gerichtsverhandlungen in Abwesenheit, Verhandlungen oder Berufungsverfahren.

5. Um die volle Prozessbeteiligung von Frauen mit Behinderungen zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen des Beweismittelgesetzes von 1872 angepasst werden. So sollte es Personen mit Sprachbehinderungen erlaubt sein, ihre Aussagen schriftlich oder in Gebärdensprache vorzubringen. Des Weiteren sollten auch geistig Behinderte vor Gericht aussagen dürfen.

6. Gemäß den seit 2014 geltenden Bestimmungen sollten mehr DNA-Labore eingerichtet werden, um Vergewaltigungen zu beweisen und Vaterschaften nachzuweisen. Davon profitieren vor allem Frauen mit geistigen, Seh- und Hörbehinderungen, die Opfer sexueller Gewalt wurden. Auch für Fälle, in denen das Opfer starb, ist diese Beweisführung essenziell<sup>13</sup>.

7. Es müssen mehr Bengali-Gebärdensprache-Übersetzer ausgebildet und ihnen Zugang zu Prozessen und Untersuchungen gewährt werden.

8. Die Erstanlaufstellen (*One Stop Crisis Centers* (OCCs) und *Victim Support Centers* (VSCs)) sollten ihre psychologischen Beratungsdienstleistungen weiter ausbauen:

*Aus dem Englischen übersetzt von  
Fabian Falter*

### Zur Autorin:

Nawmi Naz Chowdhury ist Anwältin und derzeit Projektkoordinatorin bei *Bangladesh Legal Aid and Services Trust* (BLAST). Dort ist sie vor allem mit Fragen um Menschenrechte betraut, speziell in Bezug auf Behinderung, Frauen und Kinder. Sie kann via [naz@blast.org.bd](mailto:naz@blast.org.bd) erreicht werden. Besonderer Dank gebührt Sara Hossain (BLAST), Matthew Smith (Harvard Law School), Adv. Rejaul Karim Siddiquee (BLAST), Adv. Saila Bristy (BLAST), Alal Uddin Mondol (NGDO) und Faria Ahmed (BLAST).

### Endnoten:

<sup>1</sup> <http://www.askbd.org/>

<sup>2</sup> Shalish bezeichnet ein traditionelles soziales System lokaler Rechtsprechung. Religiöse (islamische) Autoritäten sprechen ein Rechtsgutachten (Fatwa) aus. Zu den Strafen zählen Auspeitschung, Schlagen und weitere körperlichen Züchtigungen. Siehe hierzu das Urteil des *High Court* "on Extra-Judicial Penalties in the Name of 'Fatwa'" bei BLAST: <http://www.blast.org.bd/content/judgement/ejp-judgment-8July2010.pdf>.

<sup>3</sup> *Bangladesh Bureau of Statistics* (BBS): <http://www.bbs.gov.bd/>. Und: BDNEWS24.COM (2012): *Persons with disability only 1,4%*. Online: <http://bdnews24.com/bangladesh/2012/07/16/persons-with-disability-only-1.4> [Zugriff: 21.1.2016]. Eine frühere Erhebung von *Action Aid Bangladesh* von 1995-1997 in vier Regionen Bangladeschs hatte einen Anteil von 13,34 Prozent der 46.874 Befragten ergeben (*The Danish Bilharziasis Laboratory for the World Bank - People's Republic of Bangladesh* (2004): *Disability in Bangladesh: A Situation Analysis*. Online: [http://siteresources.worldbank.org/DISABILITY/Resources/Regions/South%20Asia/Disabilityin Bangladesh.pdf](http://siteresources.worldbank.org/DISABILITY/Resources/Regions/South%20Asia/Disabilityin%20Bangladesh.pdf) [Zugriff 21.1. 016].

<sup>4</sup> Zu ausgewählten Artikeln der UNCRPD in den Bereichen Rechte von Frauen mit Behinderungen, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Barrierefreiheit und politische Partizipation wurden in sieben Distrikten *focus group discussions* (FGDs) und quantitative Umfragen durchgeführt. Quelle: *Report on Current Status of Persons with*

*Disabilities in Bangladesh 2015: Legal and Grassroots Perspectives* (2015): <http://www.disabilitybangladesh.org/> [Zugriff: 23.1.2016].

<sup>5</sup> Das Gesetz von 2013 sieht 21 Rechte von Personen mit Behinderungen vor, darunter: Das Recht, nicht diskriminiert zu werden, Zugang zum Rechtssystem und zu Bildung zu haben, Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Misshandlungen, politische und öffentliche Partizipation und den Zugang zum Gesundheitssystem. Abschnitt 3 des Gesetzes enthält zwölf Arten von Behinderung: [http://bdlaws.minlaw.gov.bd/bangla\\_sections\\_detail.php?id=1126&sections\\_id=42986](http://bdlaws.minlaw.gov.bd/bangla_sections_detail.php?id=1126&sections_id=42986)

<sup>6</sup> Der originale Gesetzestext: [http://bdlaws.minlaw.gov.bd/sections\\_detail.php?id=24&sections\\_id=5192](http://bdlaws.minlaw.gov.bd/sections_detail.php?id=24&sections_id=5192)

<sup>7</sup> Derzeit sind die zwölf ausgebildeten Bengali-Gebärdensprache-Übersetzer der NRO *Society of the Deaf and Sign Language Users* (SDSL, Gesellschaft für Taube und Gebärdensprachennutzer) landesweit die einzigen professionellen Übersetzer.

<sup>8</sup> Das staatliche Rechtshilfeprogramm wird durch das *National Legal Aid and Service Organization* (NLASO) und 64 voneinander unabhängige *District Legal Aid Committees* (DLAC) gemeinsam mit 480 Upazila *Legal Aid Committees* und 498 *Union Legal Aid Committees* durchgeführt, die über das ganze Land verstreut sind. Zu den nicht-staatlichen Rechtshilfeanbietern gehören BLAST, ASK, BRAC *Human Rights and Legal Aid Services Programme*, die *Bangladesh National Women Lawyer's Association* (BNWLA) und die *Madaripur Legal Aid Association*.

<sup>9</sup> Die nationale Hilfsnummer für Frauen lautet 10921, ist kostenlos und an 7 Tagen der Woche 24 Stunden erreichbar.

<sup>10</sup> CEDAW ist die Abkürzung der *UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* (Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen) von 1979.

<sup>11</sup> BLAST ist derzeit an einem Projekt zur Beseitigung des Verfahrensstatus beteiligt, das Fälle, in denen priorisierte Gesellschaftsgruppen (darunter Frauen mit Behinderungen) beteiligt sind, herausfiltert und den Personen rechtlichen Beistand anbietet. Siehe dazu <http://www.blast.org.bd/whatwedo/ourprojects/irsop>

<sup>12</sup> Einem Zeitungsbericht zufolge wurde Mitte März 2015 eine junge Frau mit einer Sprachbehinderung erhängt in einer Mietwohnung gefunden. Die Polizei ging zunächst von einem Selbstmord aus, der Vater zeigte jedoch einen 42-jährigen Mann wegen Mordes an. Die DNA-Überprüfung ergab, dass der Mann tatsächlich die Frau vergewaltigt, ermordet und anschließend gehängt hatte. Der Prozess gegen ihn läuft derzeit noch. <http://epaper.prothom-alo.com/view/dhaka/2015-11-21/20> [Zugriff 25.1.2016].

### Quellen:

Bangladesh Bureau of Statistics (BBS) (2013): *Gender Statistics of Bangladesh 2012*. [http://www.bbs.gov.bd/WebTestApplication/userfiles/Image/Health\\_Demo/Gender\\_Statistics.pdf](http://www.bbs.gov.bd/WebTestApplication/userfiles/Image/Health_Demo/Gender_Statistics.pdf)

BLAST-Projekt: *Making Justice Work: Access to Justice for persons with Disabilities*. [http://www.blast.org.bd/index.php?option=com\\_content&view=article&id=542](http://www.blast.org.bd/index.php?option=com_content&view=article&id=542)

*Center for the Rehabilitation of the Paralyzed* (CRP) Bangladesh, (2016). *Justice delayed is Justice denied - A critical overview on violence against disabled women*. [http://crp-bangladesh.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=240%3Ajustice-delayed-is-justice-denied-a-critical-overview-on-violence-against-disabled-women&catid=37%3Anews](http://crp-bangladesh.org/index.php?option=com_content&view=article&id=240%3Ajustice-delayed-is-justice-denied-a-critical-overview-on-violence-against-disabled-women&catid=37%3Anews)

*Good Practice Report on Access to Justice for People with Disabilities in Bangladesh*. (2015). *Handicap International (HI) in Partnership with Bangladesh Legal Aid and Services Trust (BLAST)*.

*National Coalition Survey* (2015): *Report on Current Status of Persons with Disabilities in Bangladesh 2015: Legal and Grassroots Perspectives*. <http://www.disabilitybangladesh.org/>

Nusrat, T. (2010). *Barriers to Justice for Women with Disabilities in Bangladesh: Perspectives of Victims of Violence*. Har-

vard Law School Project on Disability: *Summer Internship Program 2010*.

*Report on Current Status of Persons with Disabilities in Bangladesh 2015: Legal and Grassroots Perspectives*. (2015). [online] Available at: <http://www.disabilitybangladesh.org/> [Accessed 23 Jan. 2016].

*The Daily Prothom Alo* (07.12.2015): *Bakprotibondhi Torunike Borbor Nirjatan (Barbaric torture on a young girl with speech impairments)*. Online abrufbar: <http://epaper.prothom-alo.com/view/dhaka/2015-12-07/20> [letzter Zugriff 25.1.2016].

*United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (UNCRPD) <http://www.un.org/disabilities>

*United Nations (Office of the High Commission of Human Rights)*, (2012). *Report of the Special Rapporteur on Extreme Poverty and Human Rights. United Nations General Assembly: Sixty-seventh session Item 70 (b) of the provisional agenda*.

Warren, K. (2010). *Barriers to Justice for Women with Disabilities in Bangladesh: Lessons from Lawyers*. Harvard Law School Project on Disability: *Summer Internship Program 2010*.

*World Bank Social Protection and Labor Unit* (2011): *Disability and Poverty in Developing Countries: A Snapshot from the World Health Survey*. (2011). <http://siteresources.worldbank.org/SOCIALPROTECTION/Resources/SP-Discussion-papers/Disability-DP/1109.pdf>